

Beschluss OLG Jena, Az.: 1 W 591/15

# Anwalt muss auch nachts eingehende Mails im Büro sofort bei Beginn der Bürozeiten kontrollieren

Landgericht Meiningen, Az.: 2 O 297/15

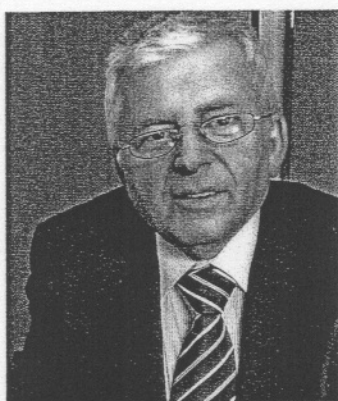
In dem hier streitgegenständlichen Sachverhalt hatte der Mandant in Abwesenheit des Anwalts am späten Nachmittag Unterlagen eingereicht und um sofortige Bearbeitung sowie Rückruf beim Mandanten betreffend das Mandat wegen Fristablauf ersucht.

Der Anwalt, erst nach 21:00 Uhr ins Büro zurückgekehrt, fand den Hilferuf des Mandanten vor und hat dann mit diesem auch auf der Basis der im Briefkasten vorgefundenen Unterlagen, die dort nach Büroschluss abgegeben waren, ein mehr als 1-stündiges Telefonat geführt. Man verständigte sich darauf, da Fristablauf drohte, dass der Anwalt noch vor Beginn der Bürozeit am Folgetag einen Schriftsatz fertigt, die Vertretung bei Gericht anzeigt, Klageabweisungsantrag stellt und dies soweit aus den Unterlagen möglich, begründet.

Der Anwalt musste bereits vor Beginn der Bürozeit das Büro wieder verlassen, um einen Gerichtstermin außerhalb wahrzunehmen. Somit hat der Anwalt lange vor Beginn der Bürozeit den Schriftsatz gefertigt und selbiger Schriftsatz ist dann dem Landgericht noch vor 09:00 Uhr am Vormittag zugegangen.

Was der Anwalt nicht wusste, dass gegen 01:00 Uhr der Mandant in der Nacht per E-Mail seinen Auftrag widerrufen hatte.

Nachdem am Arbeitstag bei Sichtung der E-Mails dieser Widerruf bekannt wurde, hat noch am gleichen Tag der Anwalt das Mandat niedergelegt und in der Folge für die entsprechende Vertretungsanzeige gegenüber dem Gericht mit Fristverlän-



Rechtsanwalt  
Dr. Wolfgang Müller, Suhl

gerungsantrag seine Gebühren nach Nr. 3100, 3101 RVG VV abgerechnet.

Gegen diese beantragten Gebühren hat sich der vormalige Mandant an das Landgericht gewandt, wobei die dortige Rechtspflegerin die Vergütung nebst Zustellungskosten entsprechend Antrag des Anwalts festsetzte. Gegen diese Entscheidung des Landgerichts Meiningen hat der Mandant Beschwerde beim OLG Jena eingelegt. Das OLG Jena hat dabei die Auffassung vertreten, dass auch, wenn der Widerruf des Mandats nach Mitternacht per E-Mail erfolgte, der Anwalt verpflichtet ist, zu Beginn der Bürozeiten sofort sein E-Mail-Fach zu sichten, so dass im vorliegenden Fall um 08:00 Uhr bei Kenntnis der in der Nacht eingegangenen E-Mails der entsprechende Schriftsatz nicht dem Landgericht hätte zugestellt werden müssen, da nach § 671 Abs. BGB der Auftrag vom Auftraggeber jederzeit widerrufen werden kann.

Im Beschluss heißt es dann weiter: „Eröffnet der Rechtsanwalt eine Kommunikation über E-Mail, so muss er Sorge dafür tragen, dass eine Kenntnisnahme eingegangener E-Mails jedenfalls während der üblichen Bürozeiten möglich ist und auch erfolgt. Nach dem Briefkopf des Antragstellers ist die Bürozeit ab 08:00 Uhr. Bis zur Versendung des Schriftsatzes um 08:56 Uhr bestand nahezu 1 Stunde Zeit, die E-Mail des Antragsgegners zur Kenntnis zu nehmen und eine weitere anwaltliche Tätigkeit einzustellen.“

Im Ergebnis hat dann das OLG Jena nur eine Verfahrensgebühr in Höhe von 0,8 nach Nr. 3101 Nr. 1 RVG VV anerkannt.

## Anmerkung:

Da der Anwalt an dem besagten Tag überhaupt nicht in das Büro am frühen Morgen wegen einem Auswärtstermin gefahren wäre, besteht somit in der Praxis die Gefahr, dass lt. OLG Jena zunächst grundsätzlich abzuschern ist, dass ein Anwalt mit Beginn der Bürozeit sämtliche Mails, die am Abend und in der Nacht eingegangen sind, zur Kenntnis nimmt und bei Notwendigkeit entsprechende Veranlassung trifft. Aus Sicht des Unterzeichners eine dem praktischen Leben nicht gerechtfertigte Forderung.